

Antrag

der Abgeordneten Hilbert, Mauk, Dr. Hauser, Leicht, Reichmann
und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Zweite Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323, 1324) wird wie folgt geändert:

1. § 79 erhält folgende Fassung:

„§ 79

(1) Der Branntweinaufschlag für ein Hektoliter Weingeist besteht in dem Unterschied zwischen dem regelmäßigen Branntweinverkaufspreis und dem Branntweingrundpreis, vermindert um den Durchschnittsbetrag der Kosten, die die Bundesmonopolverwaltung durch die Nichtübernahme des Branntweins erspart. Die Bundesmonopolverwaltung ermittelt diese Kosten jährlich, setzt den Durchschnittsbetrag fest und macht ihn öffentlich bekannt.

(2) Der Branntweinaufschlag vermindert sich

1. für Branntwein, der in einer Abfindungsbrennerei oder von einem Stoffbesitzer innerhalb einer monopolbegünstigten Erzeugungsgrenze hergestellt ist oder der in einer Verschlusskleinbrennerei (§ 34) hergestellt wird, sofern die Jahreserzeugung nicht mehr als 4 Hektoliter Weingeist beträgt, noch um den Betrag des Zuschlags nach § 69,

für Branntwein, der aus Steinobst, Beeren und Enzianwurzeln in Abfindungsbrennereien, Kleinverschlussbrennereien mit einer Jahreserzeugung bis 4 Hektoliter Weingeist und von Stoffbesitzern hergestellt worden ist, um weitere 135 Deutsche Mark je Hektoliter Weingeist;

2. für Branntwein, der in anderen als den in Nummer 1 genannten Verschlussbrennereien innerhalb des Brennrechts hergestellt ist, für die Erzeugung

bis zu 100 Hektoliter Weingeist um 15 Hundertteile,

über 100 bis zu 200 Hektoliter Weingeist um 10 Hundertteile,

über 200 bis zu 300 Hektoliter Weingeist um 5 Hundertteile

des Branntweingrundpreises.

(3) Der Branntweinaufschlag erhöht sich für Branntwein, der in Verschlussbrennereien innerhalb des Brennrechts hergestellt ist, für die Erzeugung von

mehr als 600 bis 1 000 Hektoliter
um 1,5 Hundertteile

mehr als 1 000 bis 1 400 Hektoliter
um 3 Hundertteile

mehr als 1 400 bis 1 800 Hektoliter
um 4,5 Hundertteile

mehr als 1 800 bis 2 200 Hektoliter
um 6 Hundertteile

mehr als 2 200 bis 2 600 Hektoliter
um 7,5 Hundertteile

mehr als 2 600 bis 3 000 Hektoliter
um 9 Hundertteile

mehr als 3 000 bis 5 000 Hektoliter
um 10,5 Hundertteile

mehr als 5 000 bis 10 000 Hektoliter
um 12 Hundertteile

mehr als 10 000 Hektoliter
um 15 Hundertteile

des Branntweingrundpreises.

(4) Für Branntwein, der in gewerblichen Brennereien — außer in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 — hergestellt ist, erhöht sich der Branntweinaufschlag, der sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergibt, um 3 Hundertteile des Branntweingrundpreises.

(5) Für Branntwein, der in Obstverschlußbrennereien außerhalb des Brennrechts hergestellt ist oder als außerhalb des Brennrechts hergestellt gilt, erhöht sich der Branntweinaufschlag

bis zum 5fachen des Brennrechts um 10 %,

ab dem 5fachen des Brennrechts um 20 %

des Branntweingrundpreises.

(6) Der Branntweinaufschlag für ein Hektoliter Weingeist entspricht dem regelmäßigen Verkaufspreis

1. bei Branntwein, der — außer in den Fällen des Absatzes 5 — im Überbrand hergestellt ist,
2. bei Branntwein, der — außer in den Fällen des Absatzes 5 — außerhalb einer monopolbegünstigten Erzeugungsgrenze gewonnen ist, und
3. bei Branntwein, der entgegen der Ablieferungspflicht nicht abgeliefert worden ist.

(7) Die Beträge, die sich nach den Absätzen 2 bis 5 ergeben, werden auf volle Pfennige nach unten abgerundet.

2. Hinter § 118 wird folgender § 118 a eingefügt:

„§ 118 a

Aus Monopolmitteln ist bis auf weiteres mit Rücksicht auf die Notlage der Kleinwirtschaft Besitzern von Verschlußbrennereien mit einer Jahreserzeugung bis zu 4 Hektoliter Weingeist und von Abfindungsbrennereien sowie Stoffbesitzern für Branntwein, den sie aus Steinobst, Beeren oder Enzianwurzeln hergestellt haben, ein Betrag von 100 Deutsche Mark je Hektoliter Weingeist bei der Entrichtung des Branntweinaufschlags zu vergüten.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Bonn, den 6. März 1964

Hilbert
Dr. Hauser
Leicht
Adorno
Dr. Artzinger
Baier (Mosbach)
Bauer (Wasserburg)
Bauknecht
Bausch
Becker
Berberich
Biechele
Dr. Bieringer
Frau Dr. Bleyler
Dr. Böhm (Frankfurt)
Brück
Bühler
Dr. Czaja
Deringer
Dr.-Ing. Dittrich
Dr. Franz
Franzen
Dr. Fritz (Ludwigshafen)
Dr. Furler
Gaßmann
Gedat
Gibbert
Dr. h. c. Güde
Freiherr zu Guttenberg
Härzschel
Dr. Hahn (Heidelberg)
Hösl
Holkenbrink
Josten
Dr. Kanka
Kemmer
Dr. Kempfler
Frau Klee
Knobloch
Dr. Kopi
Krug

Lang (München)
Lemmrich
Leonhard
Lermer
Leukert
Lücker (München)
Maier (Mannheim)
Majonika
Maucher
Meis
Mommel
Müller (Berlin)
Neumann (Allensbach)
Frau Dr. Probst
Dr. Ramming
Richarts
Rollmann
Ruf
Schlick
Dr. Schwörer
Dr. Seffrin
Seidl (München)
Spies
Stauch
Stoß
Storm
Dr. Süsterhenn
Unertl
Dr. Freiherr von Vittinghoff-Schell
Dr. Vogel
Vogt
Wahl
Dr. Weber (Koblenz)
Weigl
Weinkamm
Werner
Wieninger
Dr. Winter
Ziegler
Dr. Zimmer

Mauk
Reichmann
Dr. Danz
Frau Dr. Diemer-Nicolaus
Dr. Effertz
Ertl
Frau Dr. Flitz (Wilhelmshaven)
Dr. Hamm (Kaiserslautern)
Dr. Hoven
Frau Dr. Kiep-Altenloh
Kreitmeyer
Lenz (Trossingen)
Logemann
Mertes
Dr. Miessner
Freiherr von Mühlen
Murr
Peters (Poppenbüll)
Dr. Rutschke
Schmidt (Kempten)
Schultz
Soetebier
Spitzmüller
Dr. Starke
Walter
Wächter
Weber (Georgenau)
Bauer (Würzburg)
Dröscher
Gscheidle
Hörmann (Freiburg)
Matzner
Dr. Rinderspacher
Dr. Roesch
Frau Schanzenbach
Dr. Schmidt (Gellersen)
Schmidt (Würgendorf)
Schwabe
Seither
Wilhelm

Begründung

Der Antrag bezweckt bei der Branntweinbesteuerung hinsichtlich ihrer Höhe die Wiederherstellung des Rechtszustandes vor Inkrafttreten der Änderungsverordnung vom 7. Dezember 1944. Die genannte Verordnung stützte sich auf einen Erlaß des Führers über den totalen Kriegseinsatz vom 25. Juli 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 161) und sollte aus kriegsbedingten Gründen eine Verwaltungsvereinfachung herbeiführen. Auf Grund § 79 BrMonG, in Kraft gesetzt durch Monopoländerungsgesetz vom 21. Mai 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 99), errechneten sich wegen der Berücksichtigung der sehr unterschiedlichen Erzeugungskosten für die Brennereien, die ablieferungsfreien Branntwein zu versteuern hatten, mehrere Dutzend Branntweinaufschlagsätze. Die Verordnung vom 7. Dezember 1944 (Reichszollblatt S. 210) beseitigte diese sehr spezialisierte, aber gerechte und soziale Errechnung des Branntweinaufschlags. Nach einem im Zuge der Gesetzesänderung in der BO neu geschaffenen § 221 gab es neben dem Aufschlagsatz, der dem regelmäßigen Monopolspritverkaufspreis entspricht, nun nur noch 3 Aufschlagsätze. Diese waren wie folgt unterteilt:

1. Branntwein, der unter Abfindung oder in Kleinverschlußbrennereien mit einer Jahreserzeugung von 4 hl hergestellt ist
 - a) ausschließlich aus Steinobst, Beeren oder Enzianwurzeln,
 - b) aus anderen Stoffen;
2. für Branntwein aus Verschlußbrennereien über 4 hl Jahreserzeugung, soweit der Branntwein innerhalb des Brennrechts hergestellt ist.

Diese Besteuerungsregelung trägt den Verhältnissen der deutschen Branntweinhersteller zu wenig Rechnung. Es gibt, vornehmlich in Süddeutschland, sehr viel kleine Branntweinhersteller, vor allem eine große Anzahl von Abfindungsbrennern und Stoffbesitzern.

Für den innerhalb des Brennrechts hergestellten Branntwein aus Verschlußbrennereien mit einer Jahreserzeugung über 4 hl/W wird auf Grund der Änderung vom 7. Dezember 1944 ein einheitlicher Branntweinaufschlagsatz berechnet, der die Gesteungskosten einer mittleren gut geleiteten 500 hl Kartoffelbrennerei zur Grundlage hat. Dadurch hätten Brennereien mit höheren Brennrechten wegen der Kostendegression Vorteile. Für die Vielzahl der Brennereien unter 500 hl Brennrecht entstanden entsprechende Nachteile. Obwohl Abfindungsbrennereien, Stoffbesitzer und Kleinverschlußbrennereien bis 4 hl Jahreserzeugung in einem weiteren Abschlag noch eine besondere Berücksichtigung fanden, bleibt für diese Betriebe der Steuerabschlag weit unter den Gesteungskosten. Vorher waren die ungünstigen Betriebsverhältnisse dieser Kleinherstellergruppe stets anerkannt worden. Die besonderen Vorteile der Kleinbrennereien gehen bis auf die

früheren Branntweinsteuergesetze zurück. Auch in der amtlichen Begründung zu § 69 BrMonG im Entwurf des geltenden Branntweinmonopolgesetzes vom 8. April 1922 (Drucksache Nr. 2281, veröffentlicht als Beilage Nr. 27 der Zeitschrift für Spiritusindustrie von 1921) wird die „besondere Begünstigung“ der Kleinbrennereien für berechtigt erklärt. Anlässlich der Beratung des Monopoländerungsgesetzes vom 21. Mai 1929 wurden in der amtlichen Begründung für die Heraufsetzung des Betriebszuschlages nach § 69 BrMonG (Drucksache Nr. 881 4. Wahlperiode 1928) die ungünstigen Betriebsverhältnisse und die dadurch bedingten höheren Gesteungskosten in Kleinbrennereien erneut bestätigt.

Der Entwurf bezweckt die Wiedereinführung einer individuelleren Branntweinaufschlagsberechnung, wobei jedoch zwecks Vereinfachung der Verwaltungsarbeit nur eine geringere Anzahl an Aufschlagsätzen eingeführt werden soll, als die Regelung von 1929 ergab. Brennereien über 500 hl Brennrecht sollen entsprechend der früheren gesetzlichen Regelung gestaffelte Zuschläge zur Branntweinsteuer berechnet werden, während ebenfalls nach alter Übung Brennereien mit niedrigeren Brennrechten entsprechende Abschläge gewährt werden sollen. Den besonderen Verhältnissen der Abfindungsbrenner, Stoffbesitzer und Kleinverschlußbrenner bis 4 hl Jahreserzeugung soll durch die Gesetzesvorlage im früheren Umfange Rechnung getragen werden. Lediglich der besondere Abschlag bei Edelobstbranntwein mit 0,45 RM je Ltr. W. — solcher Branntwein kann bekanntlich von der Monopolverwaltung lt. gesetzlicher Regelung nicht übernommen werden — mußte verdreifacht werden. Damit würde den heutigen Währungsverhältnissen und der gegenüber früher wesentlich höheren Branntweinsteuer und dem ebenfalls wesentlich höheren Branntweinverkaufspreis der Monopolverwaltung Rechnung getragen. Vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes von 1929 lag die Steuer zwischen 2,80 RM und 3,30 RM, der Verkaufspreis, den die Monopolverwaltung beim Spritverkauf forderte (Steuer einschließlich Ware) zwischen 4 RM und 5 RM je Ltr. W. Demgegenüber beträgt die Steuer heute 10 DM und der Spritverkaufspreis 12,70 DM je Ltr. W.

Für die Kleinherstellergruppe (Kleinverschlußbrennereien bis 4 hl Jahreserzeugung, Abfindungsbrennereien und Stoffbesitzer) ergibt sich damit folgende Branntweinaufschlagsberechnung:

	DM
a) für andere Branntweine als solche aus Edelobst	
Der regelmäßige Verkaufspreis für Monopolsprit beträgt	12,70
abzüglich Branntwein-Grundpreis (Gesteungskosten einer 500 hl Brennerei) ..	1,70
	11,—

	DM
Übertrag	11,—
abzüglich Durchschnittsbetrag der wegen Nichtübernahme des Branntweins bei der Monopolverwaltung ersparten Kosten ..	—,33
	<u>10,67</u>
abzüglich Betriebszuschlag für Kleinbrennereien bis 4 hl Jahreserzeugung nach § 69 BrMonG 100 % des Branntweingrundpreises	1,70
Branntweinaufschlag somit	<u>8,97</u>
b) für Edelbranntweine aus Steinobst, Beeren oder Enzianwurzeln	
ist im Anschluß an die vorstehende Berechnung noch ein besonderer Abschlag vorgesehen von	1,35
Dieser besondere Abschlag wurde 1929 in Höhe von 0,45 RM eingeführt als Ausgleich dafür, daß diese Branntweine nicht an die Monopolverwaltung abgeliefert werden können und zur Berücksichtigung höherer Gestehungskosten, parallel zu den Bestimmungen des § 72 Abs. 3 BrMonG.	
Branntweinaufschlag somit	<u>7,62</u>

Zu § 118 a

Aus Monopolmitteln wurde in der Zeit von 1929 bis 1944 mit Rücksicht auf die Notlage der Kleinwirt-

schaft Besitzern von Kleinverschußbrennereien bis 4 hl Jahreserzeugung und von Abfindungsbrennereien sowie Stoffbesitzern je Ltr. W. 0,50 RM vergütet, die an der Steuer noch abgesetzt wurden. Dieser Betrag ist im Entwurf mit Rücksicht auf die veränderten Währungsverhältnisse verdoppelt worden. Eine besondere Notlage ist bei den Kleinstbetrieben nach wie vor gegeben, so daß wieder bis auf weiteres die vorgesehene Vergütung aus Monopolmitteln bezahlt werden soll.

Es ist zu bemerken, daß das Branntweinmonopolgesetz niemals nur als ein Steuergesetz angesehen wurde. Es ist ein Wirtschaftsgesetz mit agrarpolitischer (Schutz der landwirtschaftlichen Brennerei) und sozialpolitischer (Schutz der Kleinbetriebe) Zielsetzung. Vor allem aus dieser Sicht muß der Antrag auf Änderung des Besteuerungsparagrafen im Branntweinmonopolgesetz verstanden werden.

Weiter ist darauf hinzuweisen, daß nach der Auslegung, die der Bundesfinanzhof im Urteil vom 26. März 1963 — AZ VII 188/57 S — gegeben hat, schon bisher die Abschläge vom regelmäßigen Verkaufspreis zur Bildung der Branntweinaufschlagsätze entsprechend den bis 31. Januar 1945 normierten Grundsätzen zu bemessen sind. Diese Grundsätze im Gesetz zum Ausdruck zu bringen, wie es der Antrag bezweckt, bedeutet darnach lediglich eine Bestätigung dessen, was nach dem Urteil ohnehin Rechtens sein soll.

Eine Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse kleiner und kleinster Betriebe bei den Verbrauchsteuern kennt zum Beispiel auch das Biersteuergesetz.